

**STADT PETERSHAGEN**  
**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

**12. ÄNDERUNG**

**ERLÄUTERUNGSBERICHT**

**1. Ausfertigung**

**Entwurf und Bearbeitung:**

**Stadt Petershagen**  
**- Stadtbauamt -**

**Petershagen, den 9.6.1999**

## **Inhaltsverzeichnis**

**1. Ziel, Zweck und Erforderlichkeit der Planung**

**2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung**

## **1. Ziel, Zweck und Erforderlichkeit der Planung**

Aufgrund der quantitativ und qualitativ im Bereich der Weser vorhandenen Sand- und Kieslagerstätten sind im Gebiet der Stadt Petershagen, vor allem in der wirtschaftlichen Hochkonjunkturphase der letzten Jahrzehnte, in erheblichem Maße Abgrabungen vorgenommen worden, die nicht nur das Orts- und Landschaftsbild stark verändert haben, sondern auch mit einem massiven Eingriff in den Naturhaushalt schlechthin verbunden sind.

Bei allem Verständnis für die Belange der Wirtschaft, die in den entsprechenden Zweigen die Rohstoffe Sand und Kies benötigt und die diese Rohstoffe auch nur dort gewinnen kann, wo sie vorhanden sind, kann diesem Belang jedoch kein absoluter Vorrang vor anderen Belangen eingeräumt werden, vor allem dann nicht, wenn die anderen Belange gleichrangig und gleichwertig sind oder ihnen sogar einen höheren Wert beizumessen ist.

Der Rat und die Verwaltung der Stadt haben diese Entwicklung in den vergangenen Jahren objektiv, aber auch kritisch beobachtet. Aufgrund der jeweils gegebenen Rechtslage hatte die Stadt bisher jedoch nur relativ wenig Möglichkeiten, auf die einzelnen Abtragungsgenehmigungen, mit zum Teil sehr negativen Auswirkungen auf die gesamte Stadtentwicklung, einzuwirken. Das ergibt sich zum Beispiel aus folgendem:

1. Das Grundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG und die Vorschrift des § 903 BGB garantieren dem Eigentümer eines Grundstücks grundsätzlich das Recht, über sein Eigentum zu verfügen.
2. Die Stadt war und ist nicht zuständig für Erteilung von Abtragungsgenehmigungen.

Die Genehmigungsbehörde ist zwar verpflichtet, die Stadt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 BauGB am Genehmigungsverfahren zu beteiligen, sie ist auch an das „Einvernehmen“ der Stadt gebunden. Dieses darf jedoch gem. § 36 Abs. 2 nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Bei Abgrabungen handelt es sich um Vorhaben, die aufgrund ihres Vorkommens regelmäßig nur im Außenbereich ausgeführt werden und für die die städtebaulichen Zulässigkeitsvoraussetzungen in § 35 BauGB geregelt sind. Abgrabungen gehören nach dieser Vorschrift zu den gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegierten Vorhaben, die nicht den strengereren Vorschriften des § 35 Abs. 2 BauGB für „sonstige Vorhaben“ unterliegen. Bei dieser Sach- und Rechtslage war es in der Stadt in der Vergangenheit nur im begrenzten Umfang möglich, ihre eigenen Belange in der an sich nach § 1 Abs. 1 und 5 BauGB gebotenen Art und Weise gegenüber privaten und anderen öffentlichen Belangen durchzusetzen.

Bei dieser, vor allem in rechtlicher Hinsicht für die Wahrnehmung der Belange der Stadt ohnehin schwierigen Konstellation ist noch zu berücksichtigen, daß die Antragstellerin/der Antragsteller gem. § 3 Abs. 2 des Abgrabungsgesetzes einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung hat, wenn dem (Abgrabungs-)Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die von der Stadt in bauplanerischer Sicht wahrzunehmenden öffentlichen Belange müssen darüber hinaus in jedem Einzelfall gem. § 36 Abs. 2 BauGB städtebaulich gerechtfertigt und bei analoger Anwendung der Vorschriften der §§ 37 und 39 VerwVerfG auch hinreichend bestimmt und begründet sind.

Zur besseren Wahrnehmung der Interessen der Stadt auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 5 BauGB wird es daher gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für zwingend erforderlich gehalten, den Flächennutzungsplan dahingehend zu ändern, daß die für die Abgrabungen geeigneten Flächen auf bestimmte Bereiche im Stadtgebiet konzentriert festgelegt und gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB dargestellt werden. Eine solche Darstellung bietet z.B. der Stadt bei der Prüfung des Einzelfalles die rechtliche Grundlage für die Versagung des Einvernehmens gem. § 36 Abs. 2 BauGB, weil dem (Abgrabungs-)Vorhaben insoweit gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB öffentliche Belange entgegen stehen, weil es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.

Außer diesen städtebaulichen Belangen ist es der Stadt unbenommen, weitere öffentliche Belange im Einzelverfahren vorzutragen.

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 23. Juni 1998 den Beschluß gefaßt, den bestehenden Flächennutzungsplan durch eine 12. Änderung zu überarbeiten und gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 die Flächen für Abgrabungen darzustellen.

Zur Vorbereitung der entsprechenden erforderlichen Darstellungen hat die Stadt Petershagen bei der Arbeitsgruppe Umwelt Institut Höxter und Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, Hannover, ein Gutachten in Auftrag gegeben, das unter Berücksichtigung aller in diesem Zusammenhang relevanten Belange zu folgendem Ergebnis kommt.

Im ersten Teil des Gutachtens wird aufgrund der vorgenommenen Bestandsaufnahme und Auswertung über die seit Anfang der 80er Jahre bis heute abgebauten Kies- und Sandmengen eine Prognose zum künftigen Bedarf der nächsten 15 Jahre getroffen.

Dabei bauen die weiteren Untersuchungsergebnisse zur Deckung des Bedarfs auf den von der Kiesindustrie bekanntgegebenen Produktionsangaben für die Jahre 1995 bis 1997 auf, wobei zur Ermittlung des weiter prognostizierten Bedarfs bis 2014 die bundesweite Prognose der mittel- und langfristigen Nachfrage nach mineralischen Baustoffen (REGIO Plan / BBR 1998) zugrundegelegt wurde. Danach ergibt sich als Produktionsbedarf zur Deckung der Nachfrage bis 2014 eine Menge von 22,9 Mio. to. Nähere Einzelheiten sind im anliegenden Teil 1 des Gutachtens „Grundlagenermittlung und Szenarienbetrachtung“ dargestellt.

Im zweiten Teil des Gutachtens werden die Produktionsmengen aus bereits bestehenden Abbaurechten und gutachterlichen Empfehlungen zusammengestellt. Aus noch vorhandenen Abbaurechten der noch laufenden Altgrabungen und bereits genehmigten Neuabgrabungen (teilweise Betrieb zwischenzeitlich aufgenommen) ergeben sich rd. 16,76 Mio. to. gewinnbare Kies- und Sandmengen.

Zur Deckung des weiteren Bedarfs werden gutachterlich zwei weitere Flächen vorgeschlagen, für die Abgrabungsanträge in Vorbereitung sind, die mit einem Abbauvolumen von insgesamt 6,32 Mio. to. an bestehende Abgrabungen anschließen und somit zur Bildung von Abgrabungskonzentrationsbereichen unter Berücksichtigung der gegebenen Eignungskriterien am ehesten geeignet sind.

Es ergeben sich somit Abbaumengen zur Deckung des Bedarfs bis zum Jahre 2014 von insgesamt rd. 23,1 Mio. To. (16,76 Mio. to. + 6,32 Mio. to.).

Damit ist in der Gesamtbilanz mit den genehmigten Abbauf Flächen und den gutachterlich befürworteten Antragsflächen eine Gesamtproduktion von 23,1 Mio. to. Kies und Sand bis zum Jahre 2014 möglich. Die Gesamtproduktion liegt mit 0,2 Mio. to. geringfügig über der im Szenario Kreislaufwirtschaft prognostizierten Nachfragemenge von 22,9 Mio. to. bis zum Jahre 2014.

Damit ist mit den derzeit genehmigten Abgrabungsflächen und dem gutachterlich befürworteten Teil der laufenden Antragsflächen die prognostizierte Nachfrageentwicklung bis in das Jahr 2014 gedeckt.

## **2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung**

Der für den Zeitraum von 1999 bis 2014 gutachterlich ermittelte Bedarf an Kies und Sand in einer Größenordnung von 22,9 Mio. to. soll durch Ausweisung folgender im anliegenden Kartenmaterial dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen im Flächennutzungsplan erfolgen.

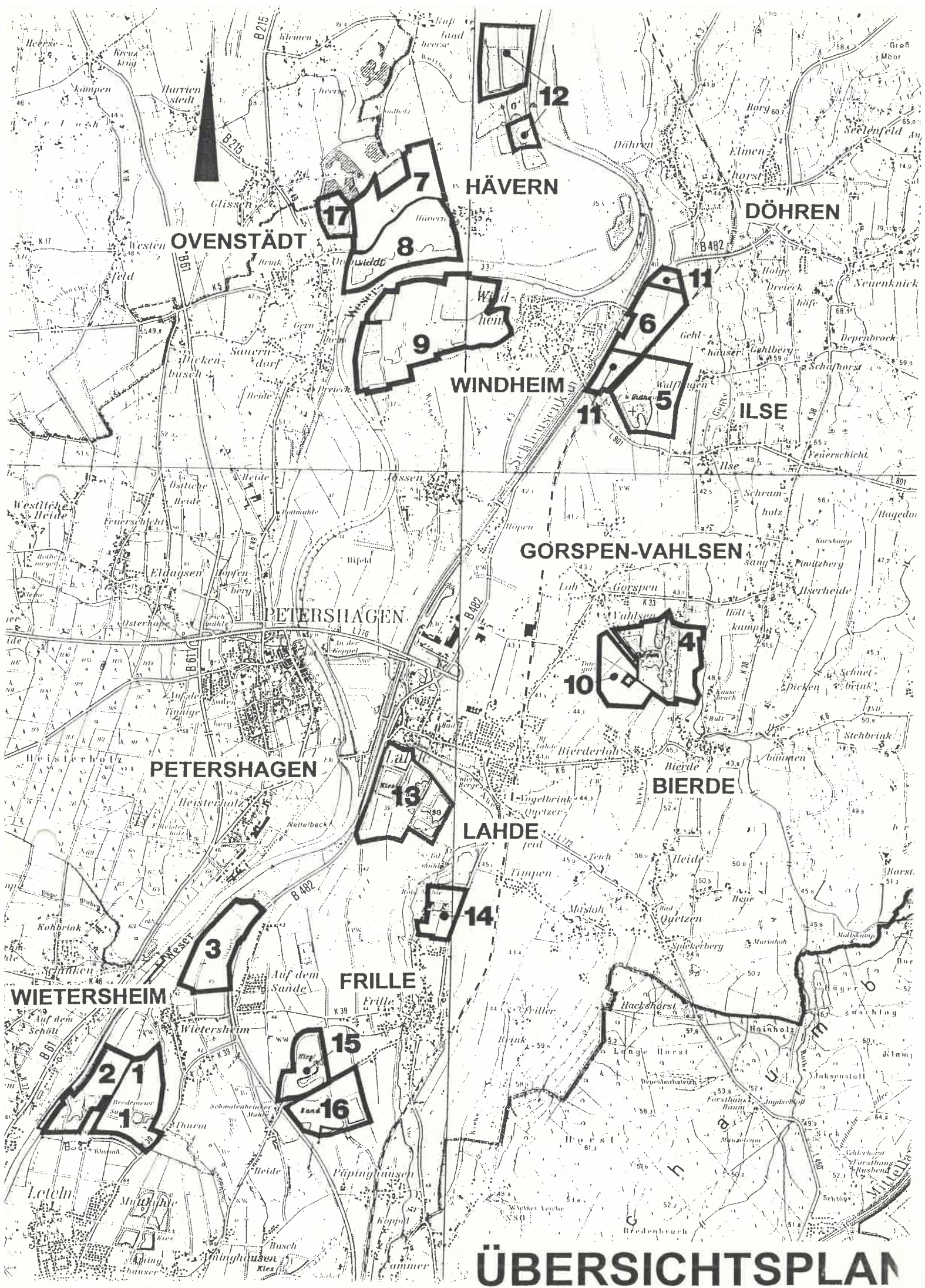
Im einzelnen handelt es sich um

| <b>Abgrabungsbetrieb:</b>                              | <b>Rohstoffvorrat<br/>in Mio. to.</b> | <b>Darstellung im Lageplan<br/>Anlage: Ziffer:</b> |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Kändler, Wietersheim<br>(neu genehmigte Reservefläche) | 1,12                                  | (Anlage 1)                                         |
| Lüssen, Wietersheim                                    | 0,86                                  | (Anlage 2)                                         |
| Kiesbaggerei Lahde/Wietersheim                         | 3,57                                  | (Anlage 3)                                         |
| Kieswerk Bierde (Restfläche)                           | 0,37                                  | (Anlage 4)                                         |
| Kieswerk Wessling, Windheim/Ilse                       | 3,40                                  | (Anlage 5)                                         |
| Kieswerk Wilhelm, Windheim/Döhren                      | 3,55                                  | (Anlage 6)                                         |
| Kiesgrubengesellschaft Ovenstädt/Hävern                | 2,39                                  | (Anlage 7)                                         |
| Kieswerk Baltus, Hävern                                | 0,19                                  | (Anlage 8)                                         |
| Nachentsandung Lüssen, Windheim                        | <u>0,96</u>                           | (Anlage 9)                                         |
|                                                        | 16,76                                 |                                                    |

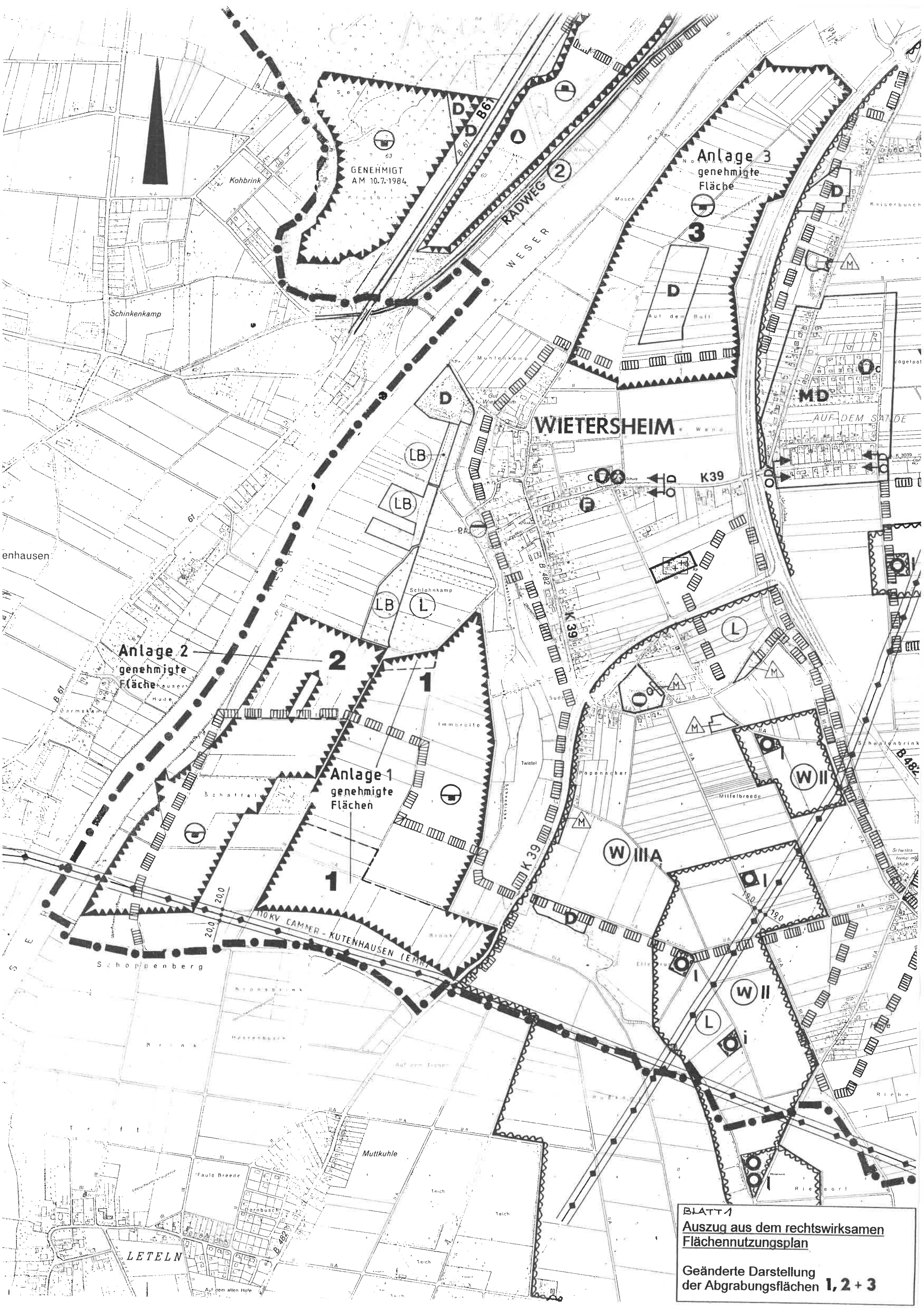
Zur Deckung des weiteren Bedarf werden gutachterlich folgende Flächen vorgeschlagen, für die Abgrabungsanträge in Vorbereitung sind und die an bestehende Abgrabungen anschließen:

|                                                                |               |             |
|----------------------------------------------------------------|---------------|-------------|
| Erweiterungsantrag Kieswerk Bierde                             | 3,96 Mio. to. | (Anlage 10) |
| Erweiterungsantrag Wilhelm, Windheim/Döhren<br>(2 Teilflächen) | 2,36 Mio. to. | (Anlage 11) |

Gleichzeitig wird die Bezeichnung „Flächen für Abgrabungen“ der abgeschlossenen Abgrabungsvorhaben **Ziffern 12 bis 17** aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen. Die bereits genehmigten und bisher nicht dargestellten Abgrabungsflächen **Ziffern 1 bis 3 und 5 bis 8** werden in aktualisierter Form in den Flächennutzungsplan übernommen. Darüber hinaus werden die Flächen (**Ziff. 10 und 11**) neu ausgewiesen.







GENEHMIGT  
AM 10.7.1984

Anlage 3  
genehmigte  
Fläche

Anlage 2  
genehmigte  
Fläche

Anlage 1  
genehmigte  
Flächen

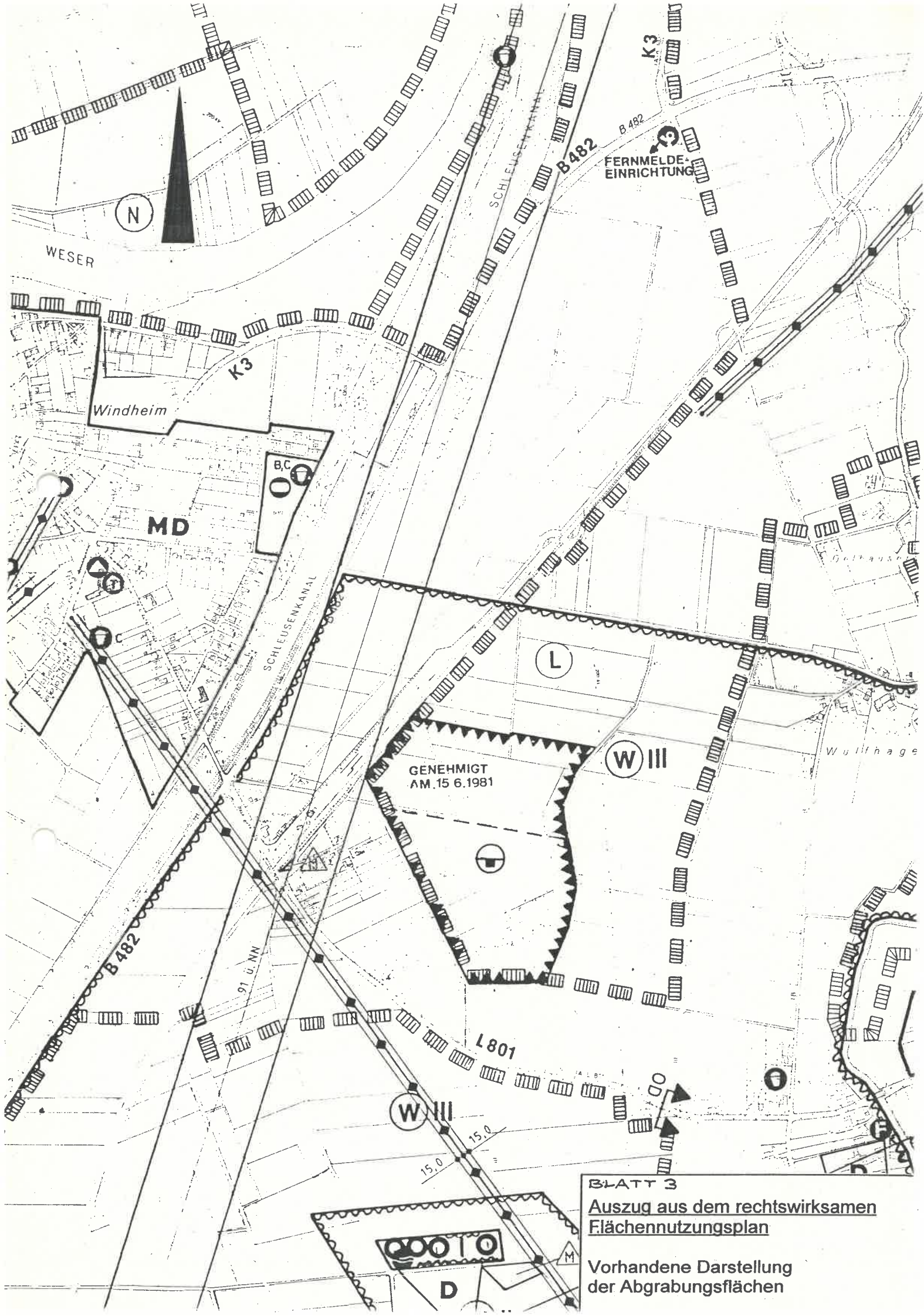
WIETERSHEIM

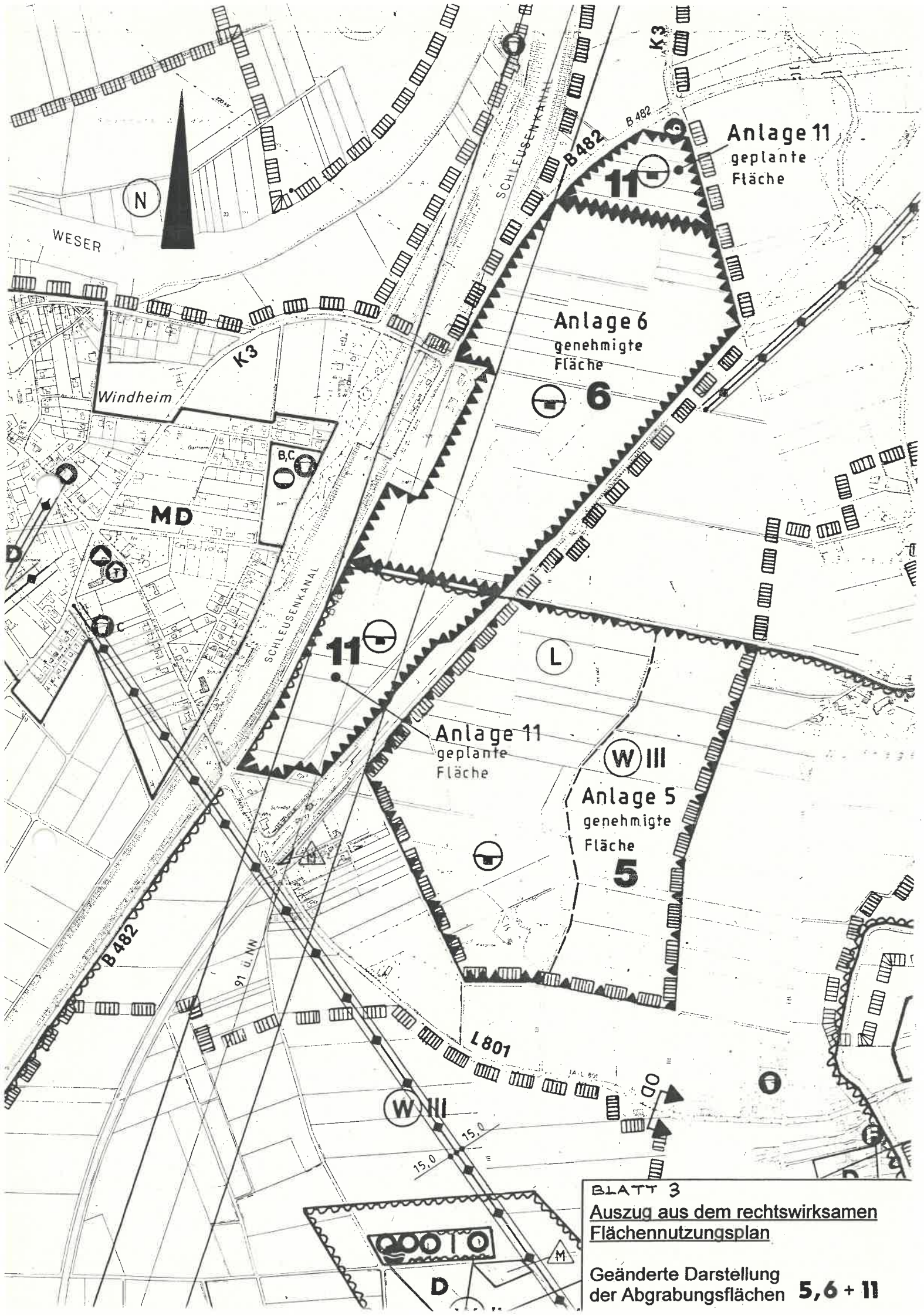
BLATT 1  
Auszug aus dem rechtswirksamen  
Flächennutzungsplan

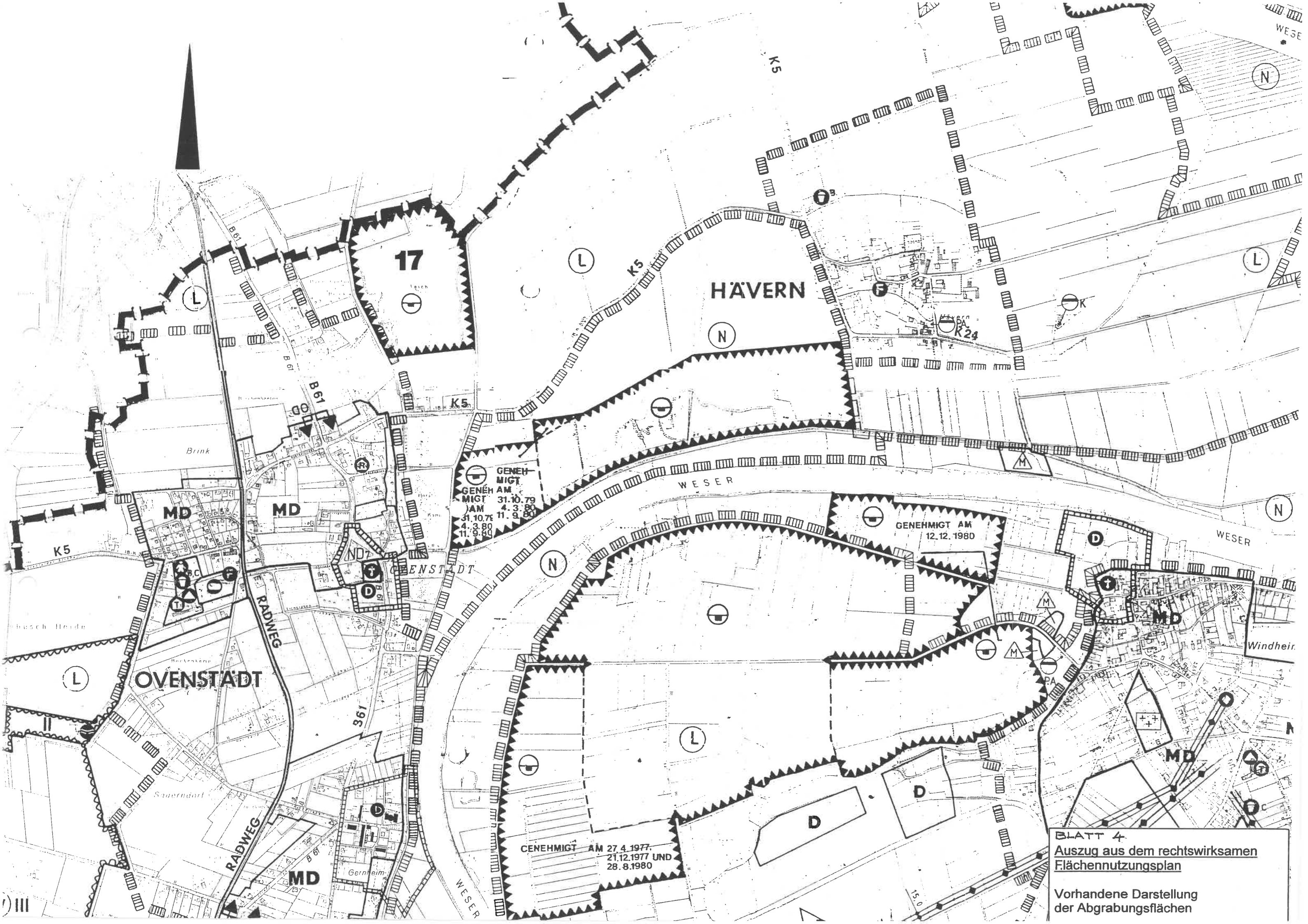
Geänderte Darstellung  
der Abgrabungsflächen 1, 2 + 3





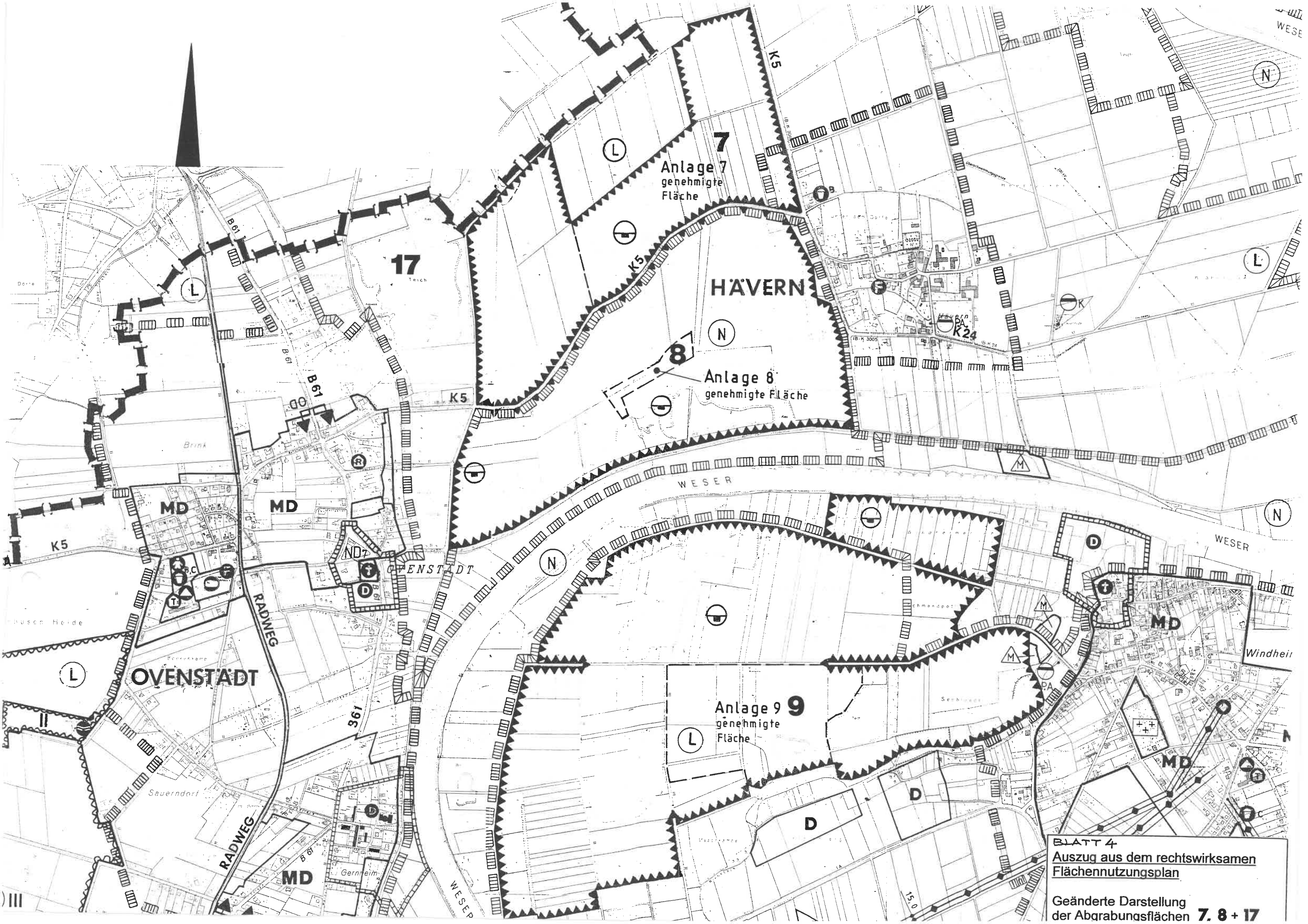






BLATT 4  
Auszug aus dem rechtswirksamen  
Flächennutzungsplan

Vorhandene Darstellung  
der Abgrabungsflächen



**7**  
Anlage 7  
genehmigte Fläche

**HÄVERN**

**8**  
Anlage 8  
genehmigte Fläche

WESER

**OVENSTADT**

**9**  
Anlage 9  
genehmigte Fläche

**MD**

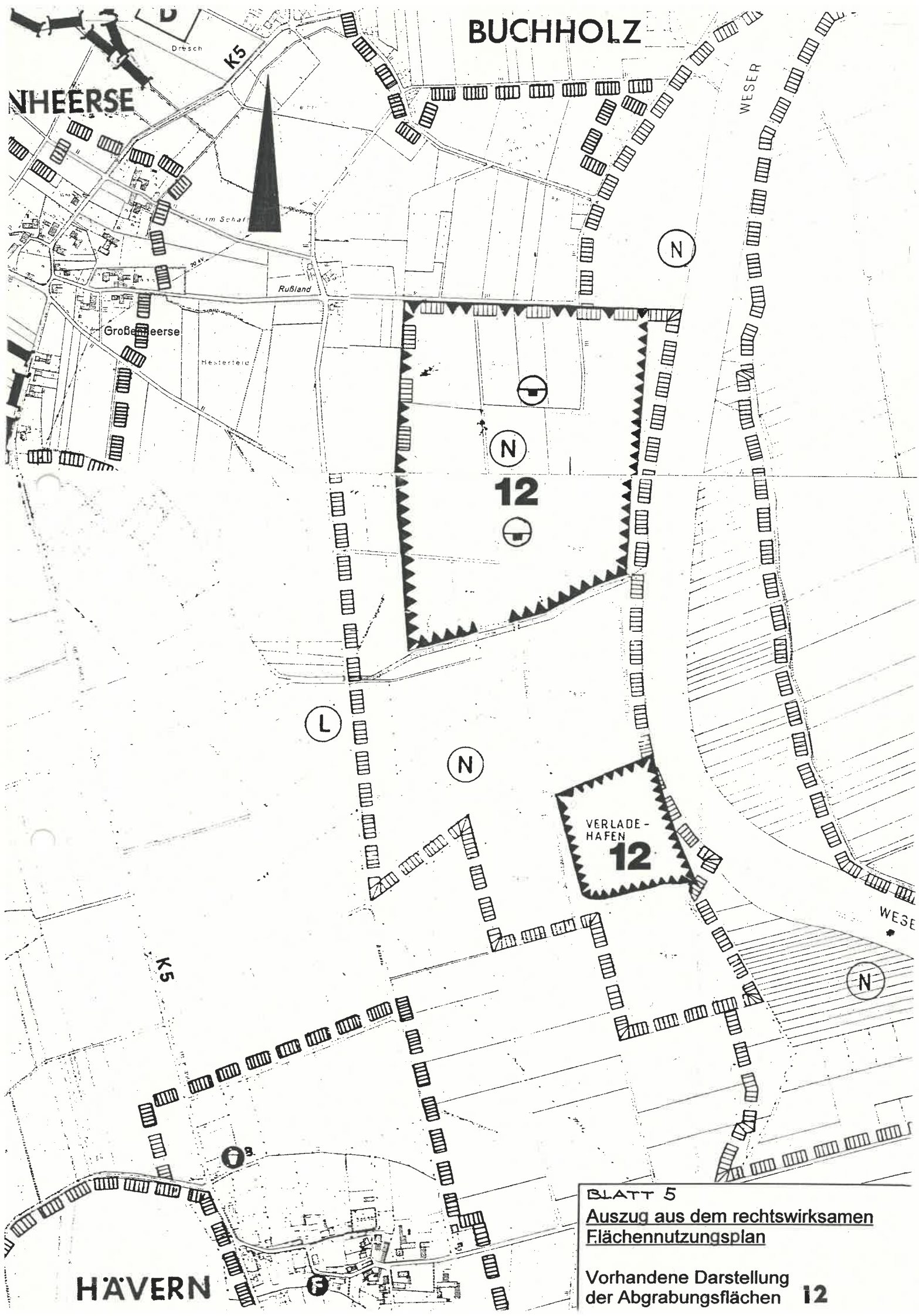
Windheir

**BLATT 4**  
Auszug aus dem rechtswirksamen  
Flächennutzungsplan

Geänderte Darstellung  
der Abgrabungsflächen **7. 8 + 17**

# BUCHHOLZ

NHEERSE



BLATT 5

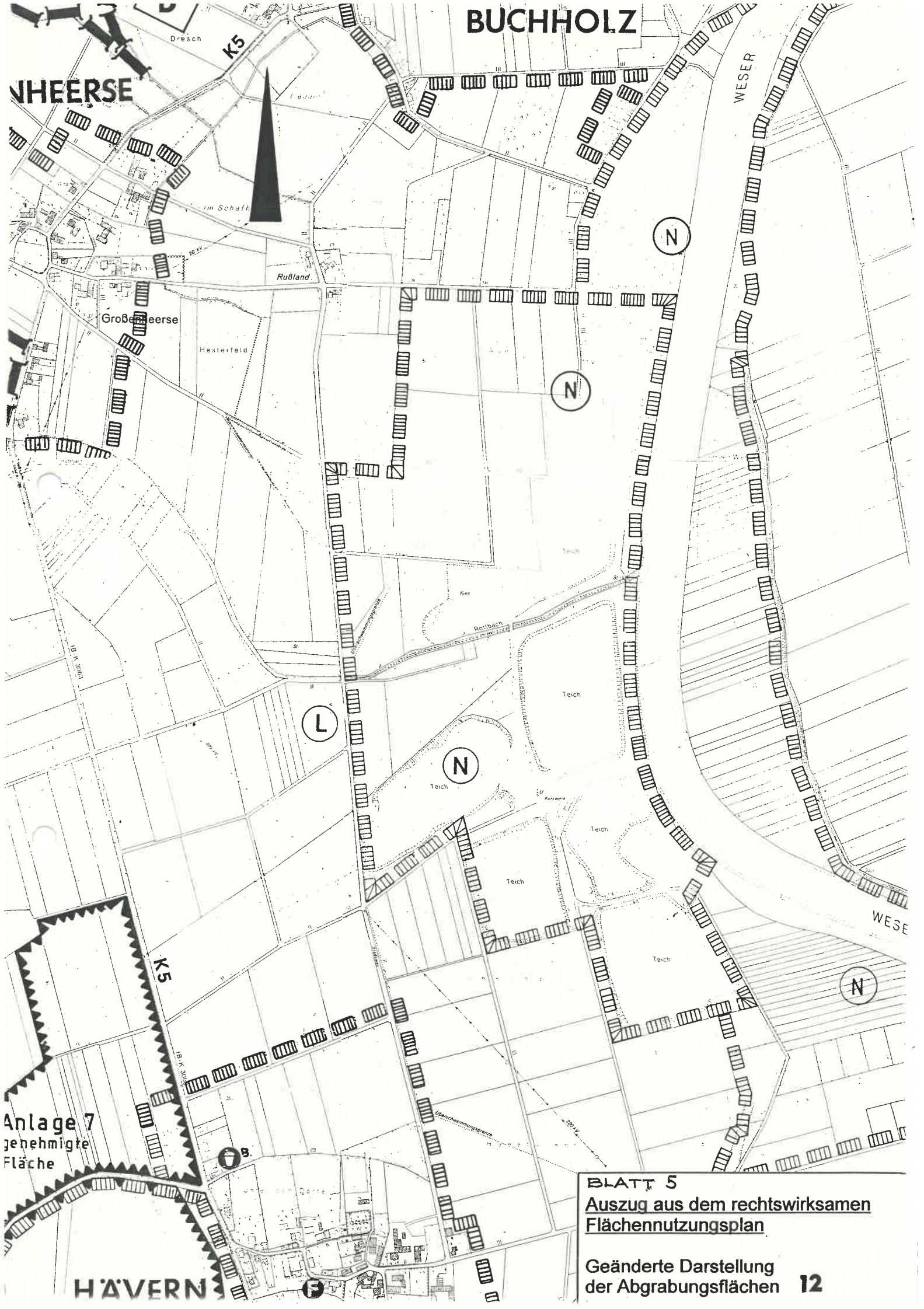
Auszug aus dem rechtswirksamen  
Flächennutzungsplan

Vorhandene Darstellung  
der Abgrabungsflächen

12

# BUCHHOLZ

NHEERSE



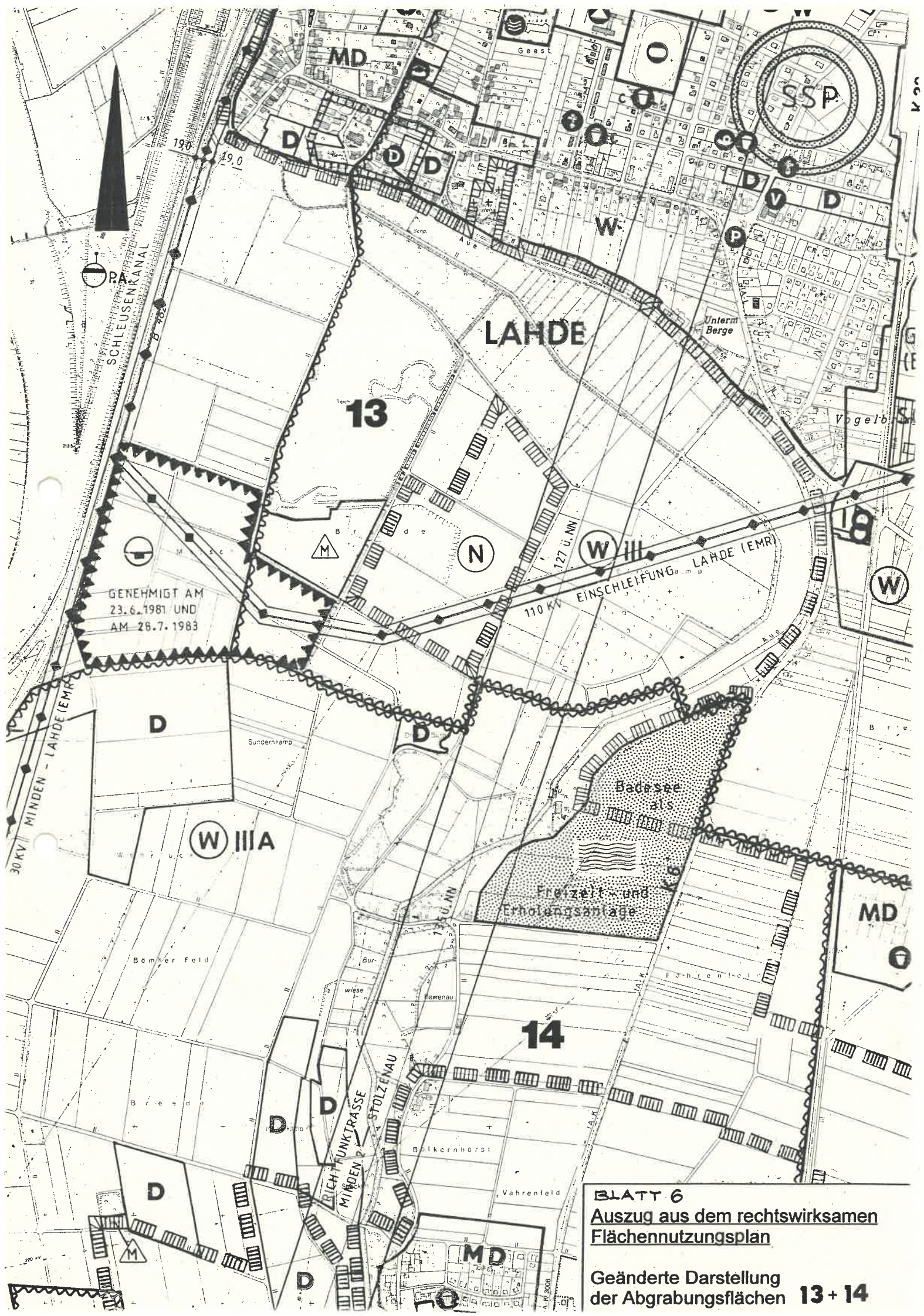
Anlage 7  
genehmigte  
Fläche

BLATT 5

Auszug aus dem rechtswirksamen  
Flächennutzungsplan

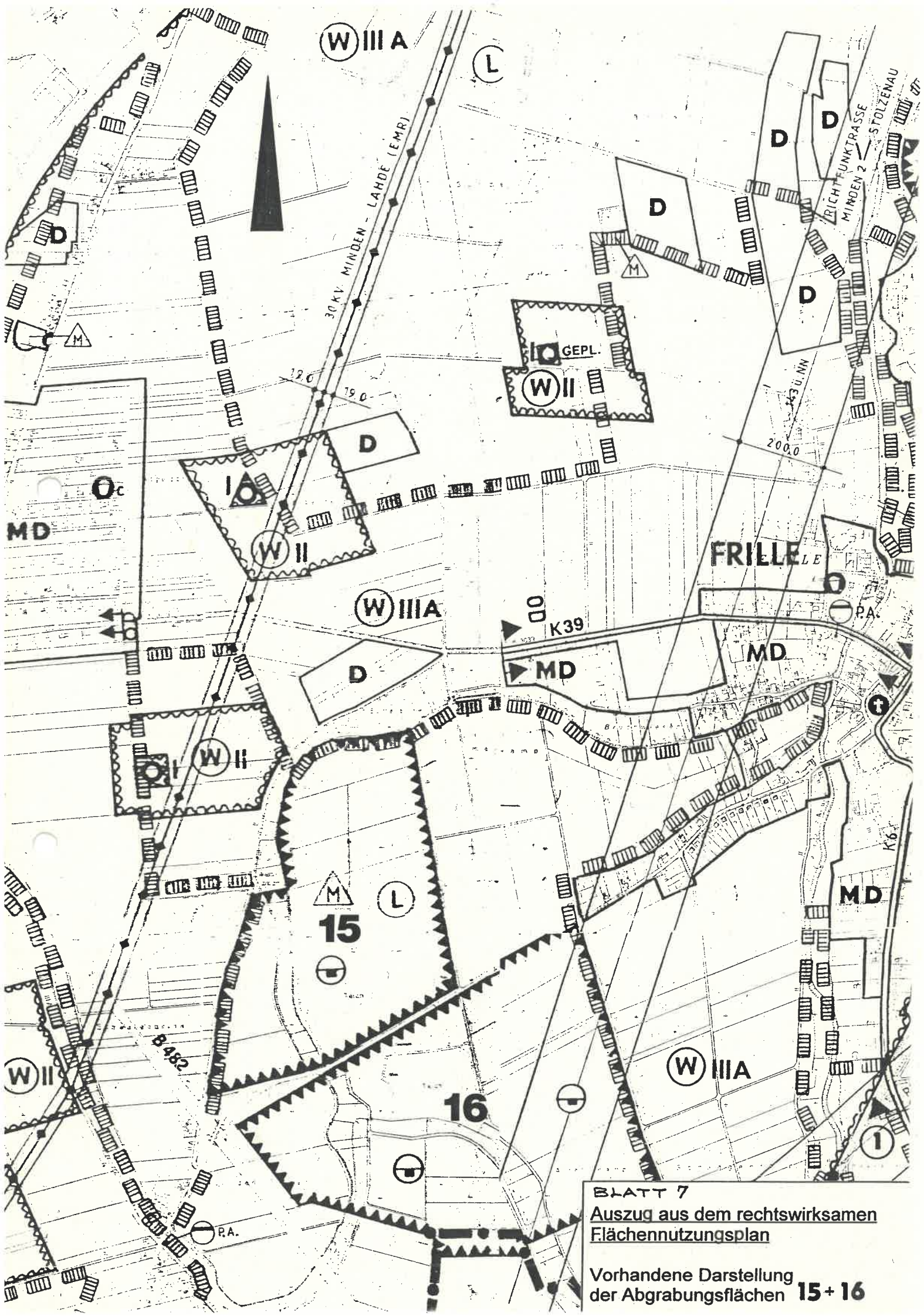
Geänderte Darstellung  
der Abgrabungsflächen 12





BLATT 6  
Auszug aus dem rechtswirksamen  
Flächennutzungsplan

Geänderte Darstellung  
der Abgrabungsflächen 13+14



BLATT 7

Auszug aus dem rechtswirksamen  
Flächennutzungsplan

Vorhandene Darstellung  
der Abgrabungsflächen **15+16**

